



1968

Berlin, den 30. Januar 1968

1 Teil II Nr. 10

| Tag       | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 21.12. 67 | Verordnung über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen ... | 43    |

### Verordnung über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen

vom 21. Dezember 1967

Zur Organisierung effektiver und in sich stabiler Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen mittels des Systems der Wirtschaftsverträge wird folgendes verordnet:

#### 1. Abschnitt Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Verordnung regelt die Organisierung der Kooperationsbeziehungen der an Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen beteiligten Finalproduzenten und Zulieferbetriebe.

(2) Volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen im Sinne des Abs. 1 sind die vom Ministerrat als für die künftige Struktur der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidend festgelegten und in die Staatsplannomenklatur aufgenommenen Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen.

(3) Soweit für andere Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen der Industrie und des Bauwesens Kooperationsverbände gebildet werden, sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 14 und 15 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Auf die Kooperationsbeziehungen über volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen finden das Vertragsgesetz und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 2. Abschnitt Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe

##### § 2

#### Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Betriebe durch die Erarbeitung eigen-

er Prognosen bei der Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Konzeption für das volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnis oder die Erzeugnisgruppe sowie bei der Herstellung effektiver Kooperationsketten und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu unterstützen. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind insbesondere verpflichtet, grundsätzliche führungspolitische Entscheidungen für mehrere Industriezweige durch Koordinierungsvereinbarungen zu regeln.

(2) Die in den langfristigen Wirtschaftsverträgen festgelegten Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Produktion volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind in die Pläne aller Verantwortungsbereiche aufzunehmen und werden Bestandteil der Bilanzen.

##### § 3

#### Verantwortung der Betriebe

f) Die Finalproduzenten volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen sind für die komplexe inhaltliche Koordinierung der Kooperationsbeziehungen entsprechend den Erfordernissen eines dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Finalerzeugnisses verantwortlich. Sie haben insbesondere, ausgehend von der Erzeugnis- bzw. Erzeugnisgruppenprognose, die wissenschaftlich-technische Konzeption des Erzeugnisses oder der Erzeugnisgruppe gemeinsam mit den wichtigsten Kooperationspartnern auszuarbeiten, zu verteidigen und hier- von ausgehend die Anforderungen an die Leistungen ihrer Kooperationspartner abzuleiten und rechtzeitig vertraglich zu sichern.

(2) Die an den Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen beteiligten Zulieferbetriebe sind verpflichtet, Wirtschaftsverträge entsprechend den geforderten technischen und ökonomischen Parametern des Finalerzeugnisses abzuschließen und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch entsprechende Gestaltung ihres Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz zu sichern.

(3) Die Zulieferbetriebe haben insbesondere auf Verlangen des Finalproduzenten an der Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Konzeption für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen mitzuwirken.